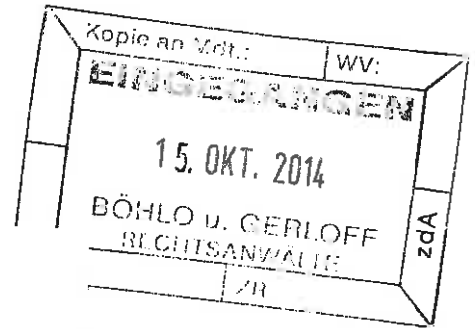


Ausfertigung



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff, Immanuelkirchstraße 3-4,  
10405 Berlin, Az.: 1213/2014 BBO,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5569123-273,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebung eines somalischen Asylantragstellers nach Ungarn;  
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer

am 7. Oktober 2014

durch Richter am Verwaltungsgericht Rennert als Einzelrichter gemäß § 76  
Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 6 K 1454/14.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13. Mai 2014 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Antragsgegnerin zu tragen.



2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Aussetzungsverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwältin Böhlo aus Berlin bewilligt.

### Gründe:

#### I.

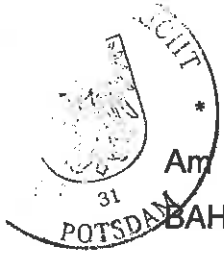
Der am 30. März 1986 geborene Antragsteller ist somalischer Staatsangehöriger. Er hat sieben Jahre die Schule besucht, aber keinen Beruf erlernt. Er hat in Somalia als Kfz.-Mechaniker gearbeitet.

Am 31. August 2012 stellte der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Bei seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG gab er am 31. August 2012 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Eisenhüttenstadt an, er sei in Österreich erkennungsdienstlich behandelt und an der ungarischen Grenze zurückgeschoben worden. Er habe jedoch keinen Asylantrag gestellt. Die Frage, ob es Gründe gebe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und einer dortigen Prüfung des Asylantrages sprechen, entfiel laut Niederschrift „auf Weisung von RL M13“.

Am 7. September 2012 gelangten dem Bundesamt Eurodac-Treffer betreffend den Antragsteller zur Kenntnis. Und zwar der Eurodac-Treffer HU1330005469862 und der Eurodac-Treffer AT120110829-1109660.

Am 22. November 2012 wurde der Kläger dem Übergangwohnheim für Asylbewerber in Luckenwalde (Landkreis Teltow-Fläming) zugewiesen.

Am 8. Januar 2014 wurde der Antragssteller vom Bundesamt in Eisenhüttenstadt angehört. Ihm wurde erklärt, dass er zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen seiner Asylantragstellung angehört werde. Er wurde aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründeten. Hierzu machte der Antragsteller Angaben.



Am 12. Mai 2014 gelangte ein Vermerk eines Liaisonmitarbeiters beim ungarischen BAH dem Bundesamt zur Kenntnis, wonach die betreffende Person am 27.10.2011 unter den Personalien Khalif, Achmed Mohamed, geboren am 20.03.1986 in Somalia Asyl beantragt und am 24.01.2012 als Flüchtling anerkannt worden sei. Das Verfahren sei „bk abgeschlossen“ und der Ausländer verfüge über einen ungarischen Aufenthaltstitel.

Daraufhin erließ das Bundesamt unter dem 13. Mai 2014 einen Bescheid in dem es feststellte, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe. Die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn wurde angeordnet. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Bescheides wird auf die Blätter 11 bis 13 der Gerichtsakten des zugehörigen Klageverfahrens VG 6 K 1454/14.A verwiesen.

Auf den ihm am 28. Mai 2014 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 2. Juni 2014 entsprechend der dem Bescheid beigegebenen Rechtsbehelfsbelehrung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben und dort seinen gerichtlichen Aussetzungsantrag gestellt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) verwies das Klage- und das Aussetzungsverfahren mit Beschlüssen vom 13. Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Potsdam.

Der Antragsteller trägt vor: Flüchtlinge fänden in Ungarn eine sehr schlechte Situation vor, weshalb die Erfolgsaussichten der Klage als offen zu bezeichnen seien. Neuere Informationen untermauerten die ernsthafte Befürchtung, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufwiesen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in sich trügen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.



Sie ist Klage und Antrag entgegengetreten.

Von der ihr mit gerichtlicher Verfügung vom 9. September 2014 gegebenen Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Verfügung eine ungarische Zustimmungserklärung zu einem an Ungarn gerichteten Übernahmeverfahren vorzulegen, hat sie keinen Gebrauch gemacht.


Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens und des Klageverfahrens VG 6 K 1454/14.A sowie die dazu vorgelegten Unterlagen des Bundesamtes verwiesen.

## II.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, mit der Folge, dass ein der Aussetzung der Vollziehung (vgl. § 80 Abs. 4 VwGO) übereinstimmender Rechtszustand durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann (vgl. Gersdorf in Posser/Wolff, VwGO Kommentar, 2. Aufl., 2014, Anmerkung 130 zu § 80 VwGO)

Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.



Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung kann das Gericht im Falle des Antragstellers feststellen, dass sein Interesse von einer Abschiebung nach Ungarn verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der Verbringung des Antragstellers nach Ungarn überwiegt, sodass die Abschiebung zunächst bis zum Abschluss des Klageverfahrens zu unterbleiben hat.

Das Gericht hat nämlich durchgreifende rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Mai 2014 enthaltenen Abschiebungsanordnung. Dies folgt nicht schon aus dem Umstand, dass Zweifel daran bestehen, dass Ungarn ein sicherer Drittstaat ist, weil anerkannte Flüchtlinge dort mit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung rechnen müssen oder andere Gründe vorliegen, die die Annahme ausschließen, Ungarn sei ein sicherer Drittstaat im Sinne von § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG. Die von dem Antragsteller gemachten Ausführungen zu den Haftbedingungen vermögen die gesetzliche Vermutung des § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht zu erschüttern, dass es sich bei Ungarn als einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union um einen sicheren Drittstaat handelt. Der Antragsteller besitzt nach Lage der Dinge in Ungarn einen Aufenthaltstitel und muss somit nicht mit Haft in Zusammenhang mit seiner Asylantragstellung rechnen. Dass er persönlich in Ungarn unter Umständen gelitten hätte, die rechtlich als problematisch zu werten sind, hat er selbst nicht vorgetragen.

Das Bundesamt hat nicht in Erwägung gezogen, den Antragsteller zu einer freiwilligen Ausreise im Hinblick auf die Beschränkung seines dauerhaften Aufenthaltes auf das ungarische Staatsgebiet wegen seiner dortigen Aufenthaltstitels anzuhalten, sondern es vorgezogen, eine Abschiebungsanordnung zu erlassen. Diese Abschiebungsanordnung ist für den Antragsteller ein belastender Verwaltungsakt, der von ihm ein Dulden gebietet, nämlich sich abschieben zu lassen, und der dabei gegebenenfalls auch die Grundlage für Zwangsmaßnahmen ist. Dies muss der Antragsteller als Träger von Rechten (vgl. Art. 6 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 GG) nur dann hinnehmen, wenn die Abschiebung sich als rechtmäßig erweist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). An der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen indes bei summarischer Prüfung durchgreifende Zweifel, so dass die Abschiebungsanordnung mit Verbindlichkeit für das Aussetzungsverfahren als offensichtlich rechtswidrig anzusehen ist. An der Vollziehung eines bei summa-



scher Prüfung offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann aber grundsätzlich kein ein **privates** Interesse überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse bestehen.

Für den Fall, dass ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat gemäß § 26 a AsylVfG abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann, § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist zunächst und vor allem, dass gegenüber dem Drittstaat, in den abgeschoben werden soll, dessen Übernahmebereitschaft abschließend geklärt ist (vgl. so auch VG Trier, Beschluss vom 16. April 2014, - 5 L 569/14.TR -, zitiert nach Juris, Rn. 51). Eine Grundvoraussetzung für den Erlass der Abschiebungsanordnung ist nämlich, dass eine Rückführung in allernächster Zeit auch möglich sein wird. Zu dieser Schlussfolgerung zwingt die Wortwahl des Normtextes, wonach eine Abschiebungsanordnung erlassen werden darf, „sobald“ feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (vgl. Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand: Juni 2014, Anmerkung 20 zu § 34 a AsylVfG m. w. N.).

Im Falle des Antragstellers stand und steht nicht fest, dass eine Abschiebung nach Ungarn durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen des einschlägigen Rücknahmeabkommens sind nicht nachweisbar erfüllt. Gemäß Art. 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) (BGBl. II 1999, 90 ff.) übernimmt jede Vertragspartei auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die Person über einen gültigen durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Rückübernahmeabkommen besteht die Rückübernahmeverpflichtung nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der aus einem Staat gekommen ist, mit dem die ersuchende



Vertragspartei eine gemeinsame Grenze hat. Bereits aus diesem Grunde erscheint es fraglich, ob die Bundesrepublik Deutschland nach dem Rücknahmeabkommen den Antragsteller nach Ungarn abschieben darf, weil dieser augenscheinlich über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 muss der Antrag auf Übernahme innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthaltes des Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Auch hier ist fraglich, ob nicht durch das lange Zuwarten der Bundesrepublik Deutschland diese ihren Rücknahmeanspruch verloren hat.

Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Rückübernahmeabkommen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Jedenfalls an dieser Voraussetzung fehlt es offenkundig. Die Bundesrepublik Deutschland hat an die Republik Ungarn vor Erlass der Abschiebungsanordnung im angegriffenen Bescheid vom 13. Mai 2014 kein Übernahmeersuchen gerichtet. Sie hat dies auch im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt und eine Zustimmung der Republik Ungarn zur Überstellung des Antragstellers nach Ungarn vorgelegt. Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abschiebungsanordnung nicht vor, denn es steht nicht fest, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn überhaupt durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides vom 13. Mai 2014 anzuordnen.

Da die Antragsgegnerin somit nach alledem unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden aufgrund § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

2. Dem Antragsteller ist nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Aussetzungsverfahren zu bewilligen, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, insbesondere nicht mutwillig ist. Die Vertre-

tung durch eine Rechtsanwältin erscheint in Verfahren der vorliegenden Art, bei denen rechtsunkundige, ausländische Bürger in einen anderen Staat der europäischen Union abgeschoben werden sollen, wegen der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen regelmäßig erforderlich, § 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Rennert

Ausgefertigt

Grad

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

